



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Erste Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2016

Vom 14. Dezember 2015

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 424 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Vorläufige Fangerlaubnis

Soweit die Ausübung der Seefischerei einer Erlaubnis bedarf, wird diese hiermit bis zu der Erteilung von Sammel- bzw. Einzelfangerlaubnissen widerruflich unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Diese vorläufige Fangerlaubnis
 - a) gilt nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen, soweit eine Erteilung der Erlaubnis in der Lizenz nicht ausgeschlossen ist,
 - b) gilt nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist,
 - c) berechtigt nur zum Fang von Fischarten in Gebieten, für die der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2015 eine Quote zur Bewirtschaftung übertragen wurde,
 - d) berechtigt nur diejenigen Fischereifahrzeuge zum Fang von Fischarten, für die durch die BLE für das Jahr 2015 eine Fangerlaubnis erteilt wurde. Berechtigt sind auch diejenigen Fischereifahrzeuge, die ein solches Fischereifahrzeug ersetzt haben.
2. Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen. Verfügt das Fischereifahrzeug nicht über eine Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet, besteht keine Berechtigung die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
3. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Fischereien mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
4. Die ab dem 1. Januar 2016 getätigten Fänge werden auf die Quoten der in den später für das Kalenderjahr zu erteilenden Fangerlaubnisse angerechnet.
5. Alle nachfolgenden vorläufig zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht angegeben.
6. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.
7. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote dessen Fischereibetriebes angerechnet.
8. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.
9. Die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) ist zu beachten. Infoblätter zu den Verpflichtungen in den jeweiligen Fischereien finden Sie unter www.ble.de/Kontrolle/Fischerei/Fischereimanagement.
10. Werden Fangbeschränkungen dieser Bekanntmachung durch unbeabsichtigte Fänge von Beständen überschritten, die der Anlande Verpflichtung unterliegen, so gilt die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese unbeabsichtigt getätigten Fänge müssen angelandet werden.



II.

Ausübung der Fischerei in bestimmten Fanggebieten

Für die Bewirtschaftung von Kleinstquoten (u. a. Lumb und Leng), anderen allgemeinen Kleinquoten in verschiedenen Fanggebieten sowie von Tiefseearten gelten bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für das Jahr 2016 die Regulierungen (Fußnoten) aus den Tabellen A bis D der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 22. Juni 2015 (BAnz AT 08.07.2015 B6) bis zum Widerruf weiter, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Fischerei von Tiefseearten und Schwarzem Heilbutt, bei der je Kalenderjahr mehr als 10 t Tiefseearten oder Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten wird, ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6) eine Tiefsee-Fangerlaubnis erforderlich.

A Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge bis 500 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1 Fischerei in der Nordsee

1.1 Kabeljau in den ICES-Gebieten IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – COD/2A3AX4

1.1.1 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 70 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen.

1.1.2 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.1.3 Krabbenfischereibetrieben wird bis zur Neuregelung gestattet, Beifänge von Kabeljau bis zu 200 kg pro Betrieb im ersten Halbjahr anzulanden.

1.2 Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Untergebiete 22-32 (Unionsgewässer) – POK/2A34

1.2.1 Der Fang von Seelachs wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 70 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen.

1.2.2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 400 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Scholle in den ICES-Gebieten IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – PLE/2A3AX4

1.3.1 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 80 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen.

1.3.2 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.3.3 Fischereibetrieben im Haupterwerb, die im Jahr 2015 keine Einzelfangerlaubnis erhalten hatten und Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden hatten, wird eine Höchstfangmenge von 4 t pro Monat gewährt.

1.4 Gemeine Seezunge in den ICES-Gebieten II und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2016 maximal 18 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in diesem Quartal auf 5 t beschränkt.

1.5 Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – NEP/2AC4-C

Der Fang von Kaisergranat ist nur als Beifang bis zu 5 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig, es sei denn, dem Fischereibetrieb ist von der BLE aufgrund frühzeitig eingetauschter Kaisergranatmengen bereits ein Antrag auf Einzelzuteilung genehmigt worden.

Es kann ab sofort ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung von Kaisergranat in der Nordsee gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2016 vorliegen.



Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

1.6 Seehecht in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – HKE/2AC4-C

Der Fang von Seehecht ist nur als Beifang bis zu 15 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.7 Seeteufel in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – ANF/2AC4-C

1.7.1 Der Fang von Seeteufel wird Fischereibetrieben, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, bis zu 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet.

1.7.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.8 Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.

1.9 Makrele in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIbcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34

Der Fang von Makrelen in der Nordsee und im Skagerrak und Kattegat ist nur als Beifang in Höhe von maximal 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.10 Blauer Wittling in den ICES-Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, VIIIId, VIIIe, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) – WHB/1X14

Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

1.11 Schwarzer Heilbutt in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer) – GHL/2A-C46

Der Fang von Schwarzem Heilbutt ist als Beifang erlaubt.

Für eine gezielte Fischerei kann ab sofort ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2016 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

1.12 Dornhai

Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern des ICES-Bereiches IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in allen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV darf von Unionsschiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren von Dornhai darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

1.13 Rochen in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – (SRX/2AC4-C)

Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 300 kg pro Kalenderwoche zulässig.

Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

2 Fischerei im Skagerrak und Kattegat

2.1 Allgemeine Voraussetzungen:

Auf Grund der der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten geringen Fangmengen können bei der Verteilung nur die Fischereibetriebe berücksichtigt werden, die mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fischfang in diesen Gebieten nachgegangen sind.

Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens bis zum 15. Februar 2016 bei der BLE eingegangen sein muss.



Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

2.2 Fischerei in dem ICES-Gebiet IIIa Nord (Skagerrak)

2.2.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kabeljau in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Kabeljau wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 70 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) beschränkt.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

2.2.2 Scholle – PLE/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

2.3 Fischerei in dem ICES-Gebiet IIIa Süd (Kattegat)

2.3.1 Kabeljau – COD/03AS.

Der Fang von Kabeljau ist nur als unvermeidbarer Beifang zulässig.

2.3.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2016 beschränkt.

2.4 Fischerei in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer)

2.4.1 Gemeine Seezunge – SOL/3A/BCD (auf diese Quote darf nur in Unionsgewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22-32 gefischt werden)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Gemeine Seezunge in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Seezunge wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) beschränkt.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

2.4.2 Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kaisergranat in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Kaisergranat wird pro Fahrzeug auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote beschränkt.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

2.4.3 Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Schellfisch in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Schellfisch wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote beschränkt.

Schellfischbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2016 beschränkt.

3 Fischerei in der Ostsee

3.1 Dorsch in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24) und der Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)



3.1.1 Bei der Dorschfischerei in der Ostsee muss jeder einzelne Hol in das Logbuch eingetragen werden.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG. Danach darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereirechtlichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind.

3.1.2 Gemäß Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates vom 17. November 2015 (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 1) darf Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22-24) vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2016 gefangen werden.

In der Schonzeit vom 15. Februar bis 31. März 2016 darf eine Dorschfischerei nur mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als acht Metern und darüber hinaus mit folgender Ausnahme durchgeführt werden:

Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m über alles dürfen innerhalb der genannten Schonzeit pro Monat bis zu fünf Tage – unterteilt in Zeiträume von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen – fischen, wobei sie an diesen Tagen nur von Montag 6.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr ihre Netze auslegen und den Fang anlanden dürfen.

3.1.3 Der Fang von Dorsch wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 70 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 80 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen. Diese vorläufige Regelung gilt auch für die Krabbenfischereibetriebe.

3.1.4 Die Höchstfangmenge für Dorsch wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, bis zum Widerruf auf 220 kg pro Monat festgelegt.

3.1.5 Der Fang von Dorsch wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 70 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2015).

3.2 Hering in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 – HER/3BC+24

3.2.1 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 90 % der dem Betrieb für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 100 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen.

3.2.2 Die Höchstfangmenge für Hering wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, auf 390 kg pro Jahr festgelegt.

3.2.3 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 90 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2015).

3.3 Sprotte in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – SPR/3BCD-C

3.3.1 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2015 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2016 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 80 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2015 verfügen.

3.3.2 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % ihrer Fangmenge des Jahres 2015 gestattet.

3.4 Scholle in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – PLE/3BCD-C

3.4.1 Der Fang von Scholle in der Ostsee ist nur als Beifang bis zu 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 3 t pro Jahr zulässig.

3.4.2 Der Fang von Scholle kann Fischereibetrieben im Nebenerwerb aufgrund der Quotenanhebung für das Jahr 2016 bis zum Widerruf bis zu einer Höchstfangmenge von 500 kg gestattet werden.

3.5 Lachs in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-31 (Unionsgewässer) – SAL/3BCD-F

3.5.1 Der Fang von Lachs ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt.

3.5.2 Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, sofern der Fischereibetrieb bereits in den Vorjahren eine gezielte Fischerei betrieben hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet



Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 gilt für Lachs in der Ostsee. Daher ist die Möglichkeit der Zuteilung von Fangmengen für die gezielte Fischerei von der Quotenverfügbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland abhängig.

3.6 Makrele in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIbcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34.

Der Fang von Makrele in der Ostsee ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt.

3.7 Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Untergebiete 22-32 (Unionsgewässer) – POK/2A34.
Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 400 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

3.8 Gemeine Seezunge in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – SOL/3A/BCD
Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

3.9 Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – NEP/3A/BCD
Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2016 beschränkt.

3.10 Schellfisch in den in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – HAD/3A/BCD
Schellfischbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2016 beschränkt.

4 Fischerei in den Westbritischen Gewässern (ICES-Gebiete Vb; VI; XII und XIV [Unions- und internationale Gewässer])

4.1 Die gezielte Fischerei auf Seelachs in den ICES-Gebieten VI; Vb (Unionsgewässer); XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (POK/56-14) ist in diesen Gebieten nur den Fischereibetrieben gestattet, deren Fischereifahrzeuge bereits in den vergangenen Jahren über entsprechende Quoten verfügen konnten.

4.2 Fischerei auf Seeteufel in den ICES-Gebieten Vb (Unionsgewässer), VI, XII und XIV (internationale Gewässer) und VII (ANF/07. und ANF/56-14)

4.2.1 Für die gezielte Fischerei auf Seeteufel werden vorläufige Fangerlaubnisse durch die BLE erteilt.

4.2.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fischereibetriebe, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fischereifahrzeug und Fangreise zulässig.

B Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge mit mehr als 500 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1. Den Fischereibetrieben wird die Fischerei vorläufig bis zu 70 % der im Kalenderjahr 2015 zugeteilten Basisquoten (die erste Fangerlaubnis 2015) gestattet.
2. Der Fang von Seehecht in den ICES-Bereichen IIa und IV (Unionsgewässer) – HKE/2AC4-C ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.
3. Abweichend von der Regelung nach Abschnitt B Nummer 1 dieser Bekanntmachung wird der Fang von Kabeljau im Gebiet NAFO 3M (COD/N3M.) und von Rotbarsch im Gebiet NAFO 3LN (RED/N3LN.) und 3 M (RED/N3M.) sowie Schwarzer Heilbutt im Gebiet 3 LMNO (GHL/N3LMNO) vorläufig im Rahmen der für das Jahr 2016 zu erwartenden Fangmengen gestattet.

Gleiches gilt für die im Rahmen der NEAFC und des Grönland-Protokolls vereinbarten Quoten (u. a. Rotbarsch Irminger See), soweit diese nicht Gegenstand der Verhandlungen mit Norwegen, Färöer oder Island sind.

III.

Nebenbestimmungen

1 Nebenbestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG für alle Fangerlaubnisse

1.1 Bestimmte Fangerlaubnisse, Zugangslizenzen

Abweichend von Abschnitt I dieser Bekanntmachung ist die Aufnahme der Fischerei in den nachfolgend aufgeführten Gebieten bzw. Fischereien erst nach Erteilung einer Erlaubnis bzw. Zugangslizenz durch die BLE zulässig:

1.1.1 Im NAFO-Regelungsbereich

Für die Fischerei im NAFO-Regelungsbereich (Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Fischereizonen) ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1), zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 1), eine spezielle Fangerlaubnis erforderlich. Diese muss unter Angabe der Zielfischarten und Fanggeräte spätestens drei Wochen vor Beginn der Fangreise bei der BLE beantragt werden.



1.1.2 In der Plattfischschutzzone

Bestimmten Fischereifahrzeugen ist nach Artikel 29 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1) die Fischerei in der Plattfischschutzzone nur mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erlaubt. Die BLE wird Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erfüllen, eine spezielle Fangerlaubnis ausstellen. Für die Fischerei gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (Baumkurrenliste 2) wird eine zusätzliche spezielle Fangerlaubnis benötigt. Fischereifahrzeugen, die die Voraussetzungen erfüllen und dies der BLE nachgewiesen haben, wird die spezielle Fangerlaubnis ausgestellt, sofern ein Listenplatz zur Verfügung steht.

1.1.3 Tiefseearten und Schwarzer Heilbutt

Für die Fischerei auf Tiefseearten und auf Schwarzen Heilbutt ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 eine spezielle Tiefseefang-Erlaubnis erforderlich, wenn je Kalenderjahr mehr als 10 t Tiefseearten oder Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten wird. Die BLE wird Fischereibetrieben für Fischereifahrzeuge, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erfüllen, auf schriftlichen Antrag eine spezielle Fangerlaubnis ausstellen.

2 Die Inhaber der Fischereibetriebe haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sie jederzeit Kenntnis über Veröffentlichungen von Fischereibestimmungen erhalten. Eine Kopie der Bekanntmachungen über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2016 ist an Bord eines jeden deutschen Fischereifahrzeuges mitzuführen. Von der Mitführungspflicht sind Inhaber von Fischereibetrieben von Fahrzeugen unter 8 m Länge über alles befreit, wenn sichergestellt ist, dass sie über die einschlägigen Bestimmungen informiert sind.

3 Einstellung der Fischerei

Alle Fangerlaubnisse für das Jahr 2016 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bekanntmachungen der BLE ein Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem aufgrund der getätigten Fänge eine Fangquote als ausgeschöpft gilt (gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009).

Eine Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fangquote zu erwarten ist. Eine Fangerlaubnis kann darüber hinaus widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies im Interesse der Bestandserhaltung erforderlich ist, Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei eintreten, die fischereirechtlichen Bestimmungen nicht befolgt werden oder im Interesse einer besseren Bewirtschaftung der Fangquoten erforderlich ist. Im Übrigen ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

Eine Fangerlaubnis ist nach Bekanntgabe der Ausschöpfung einer Quote ungültig.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung bzw. des Widerrufs ist der weitere Fang von Fischen dieses Bestandes oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen oder Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden, untersagt.

Vor Aufnahme der Fangtätigkeit hat sich der Kapitän eines Fischereifahrzeuges in geeigneter Weise zu vergewissern, ob ein Fangverbot für eine Fischart in dem Fanggebiet angekündigt oder bereits erlassen worden ist oder Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei vorliegen.

IV.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de



Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

VI.

Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.
2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de/Kontrolle/Fischerei) zum Download zur Verfügung.
3. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355) in der Fassung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1703) hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.

VII.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2015
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 18/15/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
